

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

Die Gothaer Versicherung von Jagd und Sportwaffen nebst Zubehör

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihre Interesse an unseren Gothaer-Produkten freut uns sehr.

Die Basis unseres gegenseitigen Vertrages bilden die

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Versicherung von Jagd- und Sportwaffen nebst Zubehör
- Klauseln zu den Jagd- und Sportwaffenversicherungen

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen sind im Versicherungsschein beschrieben.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist hiermit auch immer die weibliche Bezeichnung gemeint.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr Vermittler gerne zur Verfügung.

Ihre

The logo for Gothaer, featuring the word "Gothaer" in a stylized, blue, gothic-style font.

Das Inhaltsverzeichnis

Produktinformationsblatt	3
Allgemeine Kundeninformationen	5
Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Jagd- und Sportwaffen nebst Zubehör	7
Klauseln zu den Jagd- und Sportwaffenversicherungen	10

Produktinformationsblatt zur Gothaer Jagd- und Sportwaffenversicherung

Vorbemerkung

Mit dem Produktinformationsblatt erhalten Sie einen kurzen Überblick über die Gothaer Jagd- und Sportwaffenversicherung. **Bitte beachten Sie:** Diese Informationen sind **nicht abschließend**.

Weitere wichtige Informationen entnehmen Sie den nachfolgenden Unterlagen

- Vorschlag zur Gothaer Jagd- und Sportwaffenversicherung
- Antrag zur Gothaer Jagd- und Sportwaffenversicherung nebst Zubehör
- Allgemeine Kundeninformationen
- Allgemeine Bedingungen für die Jagd- und Sportwaffenversicherung nebst Zubehör
- Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Jagd- und Sportwaffen nebst Zubehör
- Merkblatt zur Datenverarbeitung.

Art der Versicherung/ Versicherte Risiken

Bei diesem Versicherungsvertrag handelt es sich um eine **Jagd- und Sportwaffenversicherung**.

Es sind alle Jagd- und Sportwaffen sowie Zubehör versichert, die im Antrag bzw. Versicherungsschein aufgeführt sind. Waffenzugehörige Zieloptik ist nur mitversichert, wenn diese im Antrag mit jeweiliger Wertangabe erfasst ist. Bei Versicherung von Waffen ab einem Einzelwert von 5.000 Euro ist ein Wertnachweis erforderlich.

Der Versicherungsschutz besteht bei Verlust, Zerstörung und Beschädigung der versicherten Gegenstände.

Der Versicherungsschutz gilt grundsätzlich weltweit, während des Führens und Unterbringens, zu Hause und im Revier, auch auf Reisen im Pkw und Hotel.

Versicherungswert ist, sofern nicht anders vereinbart, der Wiederbeschaffungspreis (Neuwert); ist der Zeitwert niedriger als 50 % des Neuwertes, gilt als Versicherungswert der Zeitwert.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie den AVB Jagd- und Sportwaffen sowie den Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Jagd- und Sportwaffen nebst Zubehör.

Beitrag, Fälligkeit und Zahlungszeitraum

Der **Beitrag** richtet sich nach Ihrem individuellen Risiko und dem vereinbarten Versicherungsumfang.

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Gegen einen Ratenzahlungszuschlag können unterjährige Zahlweisen vereinbart werden.

Grundsätzlich erfolgt die Beitragsberechnung entsprechend dem versicherten Risiko auf Basis eines zu zahlenden Festbeitrages oder bestimmter Beitragsbemessungsgrundlagen, auf die wiederum entsprechende Beitragssätze (z. B. in Prozent, Promille oder feste Beitragssätze von Anteilen der Versicherungssumme) angewendet werden. Diese werden neben gegebenenfalls sonstigen in die Beitragsberechnung einfließenden Faktoren (z. B. Zuschläge / Rabatte) im Antrag oder Versicherungsschein konkret ausgewiesen.

Den von Ihnen zu zahlenden Beitrag, die jeweiligen Fälligkeiten und den Zahlungszeitraum entnehmen Sie dem Antrag.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie dem Abschnitt **Beitrag, Beginn und Ende der Haftung** der AVB Jagd- und Sportwaffen.

Beitragszahlung und Rechtsfolgen bei verspäteten oder unterbliebenen Zahlungen

Ihre Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags **gilt als rechtzeitig**, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt. Zahlungen von Folgebeiträgen gelten als rechtzeitig, wenn sie jeweils zu den im Versicherungsschein genannten Fälligkeiten geleistet werden.

Sofern Sie uns ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilen, gilt Ihre Zahlung jeweils als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum angegebenen Fälligkeitstag von uns eingezogen werden kann und Sie der berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Nicht rechtzeitige Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags oder eines Folgebeitrags kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie der Ziffer 5 der AVB Jagd- und Sportwaffen.

Risikoausschlüsse/ Leistungsausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden, die Sie vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführen (Vorsatz).

Nicht versichert sind z. B. auch Schäden durch natürliche Beschaffenheit, Verschleiß, Abnutzung, Material-, Konstruktions- oder Herstellungsmängel, Funktionsstörungen, Rost, Witterungseinflüsse, Kratzer, Schrammen, Verwendung nicht geeigneter Munition sowie Schäden entstanden durch Hängen-, Stehen- und Liegenlassen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie dem Abschnitt **Ausgeschlossene Gefahren und Schäden** der AVB Jagd- und Sportwaffen.

Pflichten (Obliegenheiten)	Bei Abschluss des Versicherungsvertrages, während der Vertragslaufzeit und bei Eintritt des Versicherungsfalles sind bestimmte Pflichten zu erfüllen.
• bei Vertragsabschluss	Prüfen Sie genau, welchen Risiken Sie ausgesetzt sind und welche Gegenstände versichert werden müssen. Lassen Sie sich dabei von uns beraten. Beantworten Sie bitte alle unsere im Antragsformular aufgeführten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig, z. B. Auflistung der zu versichernden Gegenstände (Art, Fabrikat, Geräte-Nr. etc.)
• während der Vertragslaufzeit	Melden Sie uns Änderungen, die nach Vertragsabschluss entstanden sind, z. B. Ein- und Ausschlüsse der versicherten Gegenstände.
• bei Eintritt des Versicherungsfalles	Melden Sie jeden Schaden unverzüglich. Im Fall von Brand- und Explosionsschäden, Einbruchdiebstahl und Diebstahl, Raub, räuberischer Erpressung oder eines sonstigen Abhandenkommens muss auch unverzüglich die zuständige Polizeibehörde und Hafenvverwaltung verständigt werden. Bitte melden Sie den Verlust auch dem zuständigen Fundbüro. Lassen Sie sich alle diese Meldungen bestätigen. Von uns erhalten Sie dann ein Schadenformular. Wenn Sie dieses vollständig ausfüllen und umgehend zurücksenden, tragen Sie zu einer schnellen Schadenregulierung bei.
Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung des Beitrages, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Beachten sie hierzu bitte auch den Abschnitt „Beitragszahlung und Rechtsfolgen bei verspäteten oder unterbliebenen Zahlungen“. Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung des Versicherungsvertrages und in anderen vertraglich oder gesetzlich genannten Fällen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Ziffer 5 der AVB Jagd- und Sportwaffen.
• Risikofortfall	Grundsätzlich erlischt der Versicherungsschutz bei vollständigem und dauerndem Wegfall des versicherten Risikos.

Allgemeine Kundeninformationen

Gesellschaftsangaben

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Rechtsform Aktiengesellschaft
Registergericht und Registernummer Amtsgericht Köln, HRB 21433

Vorsitzender des Aufsichtsrats Dr. Roland Schulz
Vorstand Thomas Leicht (Vorsitzender)
Dr. Mathias Bühring-Uhle
Dr. Karsten Eichmann
Harald Ingo Epple
Dr. Werner Görg
Michael Kurtenbach
Dr. Hartmut Nickel-Waninger
Oliver Schoeller

Ladungsfähige Anschrift

Postanschrift 50598 Köln

Hausanschrift Gothaer Allee 1
50969 Köln

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Ansprechpartner zur außergerichtlichen Schlichtung

Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel.

Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an

• Beauftragter für die Anliegen der Mitglieder

Gothaer Allgemeine Versicherung AG
Beauftragter für die Anliegen der Mitglieder
50598 Köln

oder an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:

• Versicherungsombudsmann

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird dadurch nicht berührt.

Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbeitrag

Die wesentlichen Merkmale der Versicherung, wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie den Gesamtbeitrag (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Ihnen bereits im Produktinformationsblatt, den dazugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen bzw. in unserem Vorschlag genannt.

Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben

Die Ihnen für den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben.

Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten sie für die Dauer von vier Wochen nach Veröffentlichung.

Bindefrist

Sie sind an **Ihren Antrag** auf Abschluss eines Versicherungsvertrages **einen Monat gebunden**.

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages und unsere Annahmeerklärung durch Übersendung des Versicherungsscheines zustande, wenn Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

Beginn des Versicherungsschutzes	Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Sofern bestimmte Wartezeiten bestehen, sind diese in dem jeweiligen Produktinformationsblatt enthalten.
Vorläufige Deckung	Der Versicherungsschutz kann im Einzelfall auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage ab dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft treten. Diese ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder bei Vorlage des Versicherungsscheines über den endgültigen Versicherungsschutz endet.
Widerrufsrecht	Sie können Ihre Vertragserklärungen innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: die Gothaer Allgemeine Versicherung AG, 50598 Köln. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Geldstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.
Widerrufsfolgen	Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenen Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesen Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 des von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Beitrags. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.
Besondere Hinweise	Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat . Soweit eine vorläufige Deckung erteilt wurde, endet diese mit dem Zugang des Widerrufs bei uns.
Laufzeit, Mindestlaufzeit	Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrages verweisen wir auf die Hinweise im Produktinformationsblatt.
Beendigung des Vertrages	Einzelheiten entnehmen Sie dem Produktinformationsblatt und den Versicherungsbedingungen.
Anwendbares Recht/ Gerichtsstand	Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.
Vertragssprache	Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall anders lautende Vereinbarungen getroffen werden.
Zahlweise	
• Erstbeitrag	Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines erfolgt.
• Folgebeitrag	Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
• SEPA-Lastschrift-Mandat	Ist mit Ihnen die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegeben Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
• Zahlweise	Falls wir mit Ihnen unterjährige Zahlweise vereinbaren, ist grundsätzlich jährliche, ½-jährliche, ¼-jährliche oder monatliche Beitragszahlung möglich, wobei ein Zuschlag für unterjährige Beitragszahlung berechnet werden kann.

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Jagd- und Sportwaffen nebst Zubehör

(AVB Jagd- und Sportwaffen) – Stand: 2014

- 1. Gegenstand der Versicherung**
 1. Die Versicherung erstreckt sich, wie im Versicherungsschein genannt, auf Jagd- und Sportwaffen sowie Zubehör, wie z. B. Zielfernrohr, Fernglas, Gewehrkoffer oder Futteral, Munitionskoffer, Jagdtasche, Rucksack, Jagdstuhl, Jagdmesser, jagdliche Ausrüstungs- und Bekleidungsstücke (auch am Körper getragene) und die zum Jagd- und Sportgebrauch notwendige Munition.
 2. Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schmuckgegenstände aller Art, Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme, Geld, geldwerte Papiere, Urkunden, Fahrkarten, wie überhaupt alle Gegenstände, die nicht zum Sport- oder Jagdgebrauch erforderlich sind.
 3. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz in allen Ländern der Erde – weltweit.

- 2. Versicherte Gefahren**

Der Versicherer haftet für Verlust, Zerstörung und Beschädigung der versicherten Gegenstände.

- 3. Ausgeschlossene Gefahren und Schäden**

Ausgeschlossen sind:

 1. Schäden, entstanden durch natürliche Beschaffenheit, Verschleiß, Abnutzung, Material-, Konstruktions- oder Herstellungsmängel, Funktionsstörungen, Rost, Witterungseinflüsse, Kratzen, Schrammen oder Wertminderung.
 2. Schäden, entstanden durch Verwendung von Pulver, Patronen oder Munition bei Schusswaffen, für die sie nach den gesetzlichen Vorschriften nicht zugelassen oder sonst nicht bestimmt oder geeignet sind.
 3. Schäden, entstanden durch Hängen-, Stehen- oder Liegenlassen.
 4. Schäden, die von Familienangehörigen durch mut- oder böswillige Beschädigung, Unterschlagung oder Diebstahl herbeigeführt werden.
 5. Schäden, entstanden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Aufruhr, innere Unruhen, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand.
 6. Schäden, entstanden durch Kernenergie.
 7. Mittelbare Schäden, d. h. Schäden, die nicht an dem versicherten Gegenstand selbst entstehen, insbesondere Vermögensnachteile, Haftpflicht- oder Regressansprüche.

- 4. Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung**

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

 1. Der Versicherungsnehmer hat alle Antragsfragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Versicherungsvertrag nach § 22 VVG anfechten.
 2. Eine Gefahrerhöhung ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei einer Gefahrerhöhung kann der Versicherer aufgrund der §§ 23 bis 29 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
 3. Eine Gefahrerhöhung nach Antragstellung liegt insbesondere vor, wenn sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist.

- 5. Beitrag, Beginn und Ende der Haftung**
 1. Der Versicherungsnehmer hat den ersten Beitrag bei Aushändigung des Versicherungsscheines oder im Fall des Vertragsabschlusses gemäß §§ 5-7 oder 8 a VVG nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu zahlen. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrages oder der ersten Rate des ersten Beitrages ergeben sich aus § 37 VVG; im Übrigen gilt § 38 VVG. Der Versicherer ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugs Schadens nach § 286 BGB sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB oder § 352 HGB zu fordern. Rückständige Folgebeiträge dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 38 VVG für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden.
 2. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten ausstehende Raten als gestundet. Sie werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig ist.
 3. Die Haftung des Versicherers beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag aber ohne Verzug gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt dafür die Haftung.
 4. **Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine Partei schriftlich gekündigt werden. Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als fünf Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des fünften oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.**

5. **Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an ungültig, so gebührt dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz (z. B. §§ 39, 80 VVG).**
6. **Kündigt nach Eintritt eines Versicherungsfalles (Ziffer 13.2) der Versicherungsnehmer, so hat der Versicherer Anspruch auf den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr. Kündigt der Versicherer, so hat er den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.**

6. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften, insbesondere die Deklarationsvorschriften der Beförderungsanstalten, einzuhalten.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei dem Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen.
3. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles, aus dem er Entschädigung verlangt, folgende Obliegenheiten:
 - 3.1 Er hat unverzüglich
 - den Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer oder dessen Agenten schriftlich oder mündlich anzuzeigen;
 - einen Schaden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung oder ein sonstiges Abhandenkommen außerdem der zuständigen Polizeidienststelle zu melden.
 - 3.2 Er hat alle zur Wiedererlangung der abhanden gekommenen Gegenstände erforderlichen Maßnahmen – ggf. nach Weisung des Versicherers – zu treffen, soweit ihm solche billigerweise zugemutet werden können.
4. Ist ein Schaden an dem einer Transportanstalt übergebenen versicherten Gegenstand äußerlich erkennbar, so darf die Rücknahme erst erfolgen, wenn der Schaden von der Transportanstalt bescheinigt ist. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist nach Empfang die Eisenbahn schriftlich unverzüglich nach der Entdeckung des Schadens, spätestens innerhalb sieben Tagen, die Post auf dem kürzesten Wege innerhalb 24 Stunden, die Schiffs- und Flugleitung innerhalb der dafür vorgeschriebenen Zeit zur vorchriftsmäßigen Feststellung des Schadens aufzufordern.
5. Wenn für den entstandenen Schaden eine Transportanstalt, ein Hotelbesitzer oder eine andere dritte Person verantwortlich ist, so hat der Versicherungsnehmer den Regress gegen diese, soweit möglich, sicherzustellen. Die Regressansprüche sind auf Verlangen des Versicherers diesem zu übertragen, ihm sind auch die Dokumente und sonstigen Beweismittel ohne Verzug evtl. gegen Erstattung der Kosten zur Verfügung zu stellen sowie alle gewünschten Aufklärungen zu geben.
6. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit gemäß Nr. 1, so kann der Versicherer gemäß § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
7. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit gemäß Nr. 2 bis 5, so kann der Versicherer gemäß §§ 6 Abs. 3, 82 Abs. 3 VVG leistungsfrei sein.
Wurden bestimmte abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.
8. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 7, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, und wenn außerdem den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

7. Versicherungswert, Unterversicherung

1. Als Versicherungswert gilt der Zeitwert. Das ist derjenige Betrag, der erforderlich ist, um Gegenstände gleicher Art und Qualität am Tage des Schadens anzuschaffen unter billiger Berücksichtigung des sich aus dem Unterschied zwischen neu und alt ergebenden Minderwertes.
2. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert z. Z. des Eintritts des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.

8. Überversicherung, Doppelversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrages verlangen.
2. Im Falle einer Mehrfachversicherung gelten §§ 78 und 79 VVG.

9. Festsetzung der Entschädigung

1. Bei Totalverlust aller bzw. einzelner versicherter Gegenstände bzw. bei einer dem Totalverlust gleichzusetzenden Reparaturunwürdigkeit ersetzt der Versicherer den Zeitwert am Schadentag bis zur Höhe der vollen bzw. anteiligen Versicherungssumme.
Reparaturunwürdigkeit liegt vor, wenn die Wiederherstellungs- oder Neubeschaffungskosten der Teilstücke einschließlich der Nebenkosten den Zeitwert des betreffenden versicherten Gegenstandes am Schadentag erreichen oder überschreiten.

2. Bei Beschädigung der versicherten Gegenstände ersetzt der Versicherer die erforderlichen und vom Versicherungsnehmer nachzuweisenden Reparaturkosten. Wertminderungsansprüche bleiben ausgeschlossen. Sollte im Verlauf der Reparatur eine Beschaffung von Ersatzteilen erforderlich sein, so werden wegen des Unterschiedes „neu für alt“ und etwaiger Fabrikationsverbesserungen von den Kosten dieser Ersatzbeschaffung die folgenden Abzüge vorgenommen:
 - a) bei 2 bis 3 Jahre alten Gegenständen 5,0 %
 - b) bei 4 bis 5 Jahre alten Gegenständen 7,5 %
 - c) bei 6 bis 7 Jahre alten Gegenständen 15,0 %
 - d) bei 8 bis 9 Jahre alten Gegenständen 24,0 %
 - e) bei mehr als 9 Jahre alten Gegenständen 40,0 %

10. Schadenzahlung

1. Die Entschädigung wird spätestens zwei Wochen nach ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer gezahlt, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sachen mindestens zu zahlen ist.
2. Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr. Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.
3. Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagzahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers verzögert wurde.
4. Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben:
 - 4.1 wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;
 - 4.2 wenn eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet ist, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.

11. Besondere Verwirkungsgründe

1. Führt der Versicherungsnehmer/Versicherte den Schaden vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
2. Führt der Versicherungsnehmer/Versicherte den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
3. Versucht der Versicherungsnehmer/Versicherte den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

12. Versicherung für fremde Rechnung

Die für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen der §§ 14 und 28 VVG finden im Falle der Versicherung für fremde Rechnung auf den Versicherten entsprechende Anwendung.

13. Verlängerung des Versicherungsvertrages, Kündigungsklausel

1. **Die Versicherung verlängert sich jeweils beim Ablauf stillschweigend zu den bisherigen Beiträgen und Bedingungen um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mindestens drei Monate vor Ablauf von dem Versicherungsnehmer oder von dem Versicherer schriftlich gekündigt wird.**
2. **Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.**

14. Ausschlussfrist

Wenn der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem der Versicherer ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Die Bestimmung des § 15 VVG bleibt unberücksichtigt.

15. Gerichtsstand

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent am Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder – bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung – seinen Wohnsitz hatte.
2. Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht erhoben werden. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

16. Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen etwas anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt insbesondere für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

Klauseln zu den Jagd- und Sportwaffenversicherungen

Klausel 01 – Neuwertversicherung

– Gilt, soweit im Versicherungsschein vereinbart –

Ziffer 7.1 und 9 der „Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Jagd- und Sportwaffen nebst Zubehör“ werden durch die nachfolgenden Bedingungen ersetzt:

1. Als Versicherungswert gilt der allgemein gültige Wiederbeschaffungspreis (Neuwert) nach den bei Eintritt des Versicherungsfalles geltenden Preisen.
2. Bei Totalverlust aller bzw. einzelner versicherter Gegenstände bzw. bei einer dem Totalverlust gleichzusetzenden Reparaturunwürdigkeit ersetzt der Versicherer den Neuwert am Schadentag bis zur Höhe der vollen bzw. anteiligen Versicherungssumme. Reparaturunwürdigkeit liegt vor, wenn die Wiederherstellungs- und Neubeschaffungskosten der Teilstücke einschließlich der Nebenkosten den Neuwert des betreffenden versicherten Gegenstandes am Schadentag erreichen und überschreiten.
3. Bei Beschädigung der versicherten Gegenstände ersetzt der Versicherer die erforderlichen und vom Versicherungsnehmer nachzuweisenden Reparaturkosten. Wertminderungsansprüche bleiben ausgeschlossen.
4. Ist der Zeitwert einer Sache niedriger als 50 % des Neuwertes, so gilt als Versicherungswert der Zeitwert. Das ist derjenige Betrag, der erforderlich ist, um Gegenstände gleicher Art und Qualität am Tage des Schadens anzuschaffen unter billiger Berücksichtigung des sich aus dem Unterschied zwischen neu und alt ergebenden Minderwertes.
5. Die Versicherungssumme bildet in jedem Falle die äußerste Grenze der Ersatzpflicht.

Klausel 02 – Jagdwaffenversicherung im Rahmen des Jäger-Schutzbriefes

In Abänderung der AVB Jagd- und Sportwaffenversicherung gelten folgende Änderungen:

- 1. Versicherungsumfang**
 - 1.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf Jagdwaffen, Zielfernrohre, Ferngläser, Nachtsichtgeräte, Entfernungsmesser, Gewehrkofter oder Futterale, Jagdmesser sowie die zum Jagdgebrauch notwendige Munition.
 - 1.2 Versicherungsschutz besteht bis zu den im Versicherungsschein festgelegten Versicherungssummen.
 - 1.3 Die Versicherung gilt „auf erstes Risiko“. Die Bestimmungen über die Unterversicherung (Ziffer 7, Abs. 2 der AVB Jagd- und Sportwaffen) sowie der § 75 VVG haben keine Gültigkeit.
- 2. Geltungsbereich**

Innerhalb der vereinbarten Laufzeit des Vertrages beginnt der Versicherungsschutz mit dem Verlassen eines Hauses bzw. einer abgeschlossenen Wohnung und endet, sobald die versicherten Sachen dort wieder eintreffen
- 3. Subsidiarität**

Der Versicherungsschutz der Jagdwaffenversicherung gilt subsidiär. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Versicherungsnehmer für den eingetretenen Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von einem Dritten beanspruchen kann, der zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Klausel 03 – Wertnachweise für Jagd- und Sportwaffen

Hinweis für den Versicherungsnehmer

- 1. Einreichung eines Wertnachweises**

Bei Waffen mit einem Einzelwert von über 5.000 Euro hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer den Versicherungswert (Neuwert) durch die Vorlage der Anschaffungsrechnung oder einer Expertise eines Büchsenmachermeisters bzw. gleichgestellten Sachverständigen nachzuweisen. Die Bestätigung darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- 2. Fehlender Wertnachweis**
 - 2.1 Bei Antragstellung**

Ein bei Antragstellung fehlender Wertnachweis ist dem Versicherer unverzüglich nachzureichen.
 - 2.2 Im Schadenfall**

Liegt dem Versicherer bei Eintritt eines Versicherungsfalles eine solche Bestätigung noch nicht vor, so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung wegen Abhandenkommens nur verlangen, soweit er die Beschaffenheit und den Versicherungswert der Sache auch ohne solche Bestätigung nachweisen kann.

Gothaer
Allgemeine Versicherung AG
Spezialversicherungen
Servicebereich Jagd/Wald/Schützen
37069 Göttingen
Telefon: 0551 701-54278
Telefax: 0551 701-964278
E-Mail: spezialversicherungen@gothaer.de
www.gothaer.de